



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2018/0301
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 16. November 2018 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum zu ändern oder zu ergänzen und festzulegen, dass öffentliche Sitzungen nur noch in barrierefrei zugänglichen Räumen stattfinden dürfen. Zur Begründung wird auf den Antrag (siehe Anlage zur Vorlage) verwiesen.

Die beantragte Änderung der Geschäftsordnung ist aus Sicht der Verwaltung unzulässig.

Regelungskompetenz bezüglich Ratssitzungen

Soweit Ratssitzungen betroffen sind, stellen verbindliche Vorgaben des Rates zum Sitzungsort unzulässige Eingriffe in die Organisationsgewalt des Bürgermeisters dar.

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird der Rat vom Bürgermeister einberufen – das Recht ist nicht entziehbar. Zur Einberufung gehört auch die Bestimmung des Ortes der Sitzung. Dabei steht dem Bürgermeister ein weitgespannter Entscheidungsspielraum zu, der seine Grenze erst im Willkürverbot findet. Beschließt zum Beispiel der Rat einen regelmäßi-

gen Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, so handelt es sich dabei rechtlich nur um eine Empfehlung an den Bürgermeister.

Der Bürgermeister ist in der Wahl des Sitzungsortes daher grundsätzlich frei. Grenzen seiner Organisationsbefugnis ergeben sich allerdings mittelbar daraus, dass die Festlegung des Sitzungsortes nicht die Befolgung solcher Vorschriften vereiteln darf, die den Geschäftsgang der Ratssitzung regeln und für deren ordnungsgemäße Durchführung wesentlich sind.

Dazu gehört unter anderem die Bestimmung des § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW, wonach die Sitzungen des Rates öffentlich sind. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW begründet diese Vorschrift eine innerorganisatorische Kompetenzzuweisung, deren Verletzung einzelne Ratsmitglieder kraft eigenen Rechts auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend machen können (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 21. Juli 1989 – 15 A 713/87 –, DVBl 1990, 160).

Das Recht des Rates auf Regelung einer Geschäftsordnung gemäß § 47 Absatz 2 GO NRW darf nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften stehen. Regelungen, welche das oben genannte Recht des Bürgermeisters ohne gesetzliche Grundlage beschränken, sind unzulässig.

Regelungskompetenz bezüglich Ausschusssitzungen

Soweit Ausschusssitzungen betroffen sind, gilt das Vorstehende gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW entsprechend. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschussvorsitz.

Gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW kann zwar der Rat „für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen“. Sie werden üblicherweise mit der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW zusammengefasst und in die Zuständigkeitsordnung und die Geschäftsordnung aufgenommen.

Auch insoweit wird aber in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass die entsprechend § 47 Absatz 1 GO NRW geltenden Regelungen zur Einberufung des Rates auch für die Ausschüsse abschließend sind und damit nicht durch die Geschäftsordnung erweitert werden können. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der einschlägigen Kommentarliteratur (vergleiche Faber, in: Held/Decker/Kirchhof u. a., Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: August 2018, § 58, Erl. 8.1).

Im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz ist der Sitzungsraum so zu wählen, dass eine angemessene Beteiligung von Zuhörern möglich ist. Die Grenze des grundsätzlich weiten Ermessensspielraums ist erst erreicht, wenn der Tagungsort offensichtlich missbräuchlich gewählt wurde. Eine zwingende gesetzliche Vorgabe, einen barrierefrei zugänglichen Raum auszuwählen, ist nicht bekannt.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen